

villach

Tiefbau und Verkehrsplanung

9500 Villach, Rathaus, Rathausplatz 1
www.villach.at

Auskunft Ing. Thomas Moraus
T 04242 / 205-4910
F 04242 / 205-4999
E thomas.moraus@villach.at

Unsere Zahl: 2/TV 612-001-2022

Villach, 30. August 2022

Richtlinie

für Aufgrabungen und Inanspruchnahmen von öffentlichen Verkehrsflächen (Aufgrabungsrichtlinie)

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINER TEIL	3
PRÄAMBEL	3
1 ANWENDUNGSBEREICH	3
2 SONDERBENÜTZUNG VON STRASSENGRUND	3
3 ANSUCHEN	4
4 VORANKÜNDIGUNG BAUVORHABEN	5
5 VERFAHREN	5
6 BEHEBUNG VON GEBRECHEN	6
7 AUFGRABUNGSVERBOTE / VERBOT DER SONDERNUTZUNG	6
8 PFLICHTEN DES ZUSTIMMUNGSINHABERS	7
9 ÜBERWACHUNG DER BAUFÜHRUNG	9
10 ABNAHMEPRÜFUNG	9
11 ERSATZVORNAHME	10
12 PÖNALE / KONVENTIONALSTRAFE	10
13 HAFTUNG	10
14 BESONDERE BESTIMMUNGEN	11
15 WIDERRUF	11
16 DATENSCHUTZ	12
B. TECHNISCHER TEIL	12
17 DURCHFÜHRUNG DER ARBEITEN - ALLGEMEINES	12
18 ART DER WIEDERHERSTELLUNG DES STRASSENGRUNDES	14
19 UMFANG DER WIEDERHERSTELLUNG	15
20 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16

A. ALLGEMEINER TEIL

PRÄAMBEL

Mit der Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Villach sollen die Grabungsarbeiten der verschiedenen Zustimmungswerber koordiniert und eine zweckmäßige Nutzung des unterirdischen Straßenraumes für Leitungen und sonstige Einbauten sowie die oberirdische Nutzung des Straßenbereiches im Zuge von Bauarbeiten herbeigeführt werden. Weiters soll die ordnungsgemäße qualitätsgerechte Wiederherstellung der Verkehrsflächen nach Aufgrabungen nach dem jeweiligen Stand der Technik sichergestellt werden.

Sämtliche in dieser Richtlinie verwendeten Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Ausdrücke sind geschlechtsneutral zu verstehen.

1 ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1. Diese Richtlinie gilt für alle Gemeindestraßen und Verbindungsstraßen sowie die dazugehörigen Anlagen (§§ 3 und 4 Kärntner Straßengesetz 2017, K-StrG 2017).
- 1.2. Für öffentliche Garten- und Grünanlagen, die im Eigentum oder der Erhaltung der Stadt Villach stehen, ist diese Richtlinie sinngemäß anzuwenden.
- 1.3. Gemeindestraßenverwaltung im Sinne dieser Vorschrift ist die Abteilung Tiefbau des Magistrates der Stadt Villach.

2 SONDERBENÜTZUNG VON STRASSENGRUND

- 2.1. Jede Benützung der öffentlichen Straße zu einem anderen als ihrem bestimmungsgemäßen Zweck durch Einrichtungen unter, auf oder über dem Straßengrund (Sonderbenützung) darf – unbeschadet der Bestimmungen der Straßenverkehrsvorschriften - nur auf Grund einer Vereinbarung mit der Straßenverwaltung erfolgen (§ 57 Abs 1 K-StrG 2017).
- 2.2. Unter Sonderbenützung des Straßengrundes sind unter anderem zu verstehen:
 - Grabarbeiten, Minierungen, Pressungen oder Bohrungen,
 - zeitweilige oder dauernde Verlegung von Einbauten (wie Ver- und Entsorgungsleitungen, Baulichkeiten usw.),
 - Benützungen, Lagerungen und Überbauungen des Straßengrundes und des

- darüber befindlichen Luftraumes im Zuge von Baumaßnahmen,
- sowie sonstige Baumaßnahmen, durch die ein Eingriff in eine Verkehrs- oder Erholungsfläche vorgenommen wird.
- 2.3. Die Verpflichtung zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere zur Einholung von nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Bewilligungen, sowie der Zustimmungserklärungen allfälliger weiterer Grundeigentümer (außer der Stadt Villach) wird von dieser Aufgrabungsrichtlinie nicht berührt.

3 ANSUCHEN

- 3.1. Um die Erteilung einer Zustimmung zur Sonderbenützung von Straßengrund nach Punkt 2. ist spätestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Maßnahme schriftlich beim Magistrat Villach, Abteilung Tiefbau (Gemeindestraßenverwaltung), anzusuchen.
- 3.2. Das Ansuchen ist in einfacher Ausfertigung vorzulegen bzw. ist der Antrag über das online verfügbare Formular einzubringen. Die Lage und der Umfang der Grundinanspruchnahme, weiters der Beginn und die voraussichtliche Dauer der Inanspruchnahme sind darin anzuführen.
- 3.3. Für Einbauten sind außerdem Pläne anzuschließen, aus denen die Art und Lage der Einbauten hervorgeht.
- 3.4. Zustimmungswerber, die auf Grund gesetzlicher Regelungen (z.B. Telekommunikationsgesetz) ein Leitungsrecht geltend machen können, und Zustimmungswerber, die auf Grund einer vertraglichen Regelung bereits eine grundsätzliche Genehmigung zur Errichtung ihrer Anlagen im öffentlichen Gut haben, müssen das beabsichtigte Vorhaben ebenfalls mindestens sechs Wochen vor Baubeginn bei der Stadt Villach anmelden. Alle übrigen Punkte der Aufgrabungsrichtlinie gelten ebenfalls sinngemäß.
- 3.5. Mit der Unterfertigung des Ansuchens durch den Zustimmungswerber nimmt dieser die gegenständliche Richtlinie ausdrücklich zur Kenntnis und verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Bestimmungen.
- 3.6. Sofern der Zustimmungswerber die nach dieser Aufgrabungsrichtlinie bewilligten Arbeiten nicht selbst durchführt, hat er seinen Bauführer zur Einhaltung der Bestimmungen der Aufgrabungsrichtlinie vertraglich zu verpflichten. Als Bauführer gilt jede physische oder juristische Person, die vom Zustimmungswerber mit der

Durchführung der Grabungsarbeiten betraut wird und zu deren Vornahme befugt ist.

- 3.7. Die Kosten aller Baumaßnahmen, die auf Grund der Ausgrabungsrichtlinie anfallen, sind vom Zustimmungswerber zu tragen.
- 3.8. Für die Abdeckung des administrativen Aufwandes hat der Zustimmungswerber einen tarifmäßig festgesetzten Kostenbeitrag von EUR 200,-- pro Ansuchen zu bezahlen. Der Kostenbeitrag wird mit Übermittlung der Vereinbarung (Genehmigung) fällig. Wird mit der Aufgrabung konsenslos begonnen ist der Antrag umgehend nachzureichen der Kostenbeitrag erhöht sich durch den zusätzlichen Aufwand auf 400€

4 VORANKÜNDIGUNG BAUVORHABEN

- 4.1. Geplante Baumaßnahmen größeren Umfangs und in Fußgängerzonen sind bis spätestens 31. Jänner eines jeden Jahres der Gemeindestraßenverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- 4.2. Als Baumaßnahmen größeren Umfangs gelten:

Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen zur Folge haben und deren Ausführung länger als zwei Arbeitswochen dauern oder die einschließlich der Baustelleneinrichtung mehr als 50 m Straßenlänge in Anspruch nehmen.

5 VERFAHREN

- 5.1. Über das Ansuchen um Zustimmung und Abschluss einer Vereinbarung hat die Gemeindestraßenverwaltung ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden.
- 5.2. In der abzuschließenden Vereinbarung sind insbesondere die voraussichtliche Dauer und der Umfang der Arbeiten sowie die erforderlichen Bedingungen für deren technische Durchführung festzulegen.
- 5.3. Mit den Baumaßnahmen darf erst nach Abschluss der Vereinbarung bzw. nach dem in der Vereinbarung angegebenen Zeitpunkt sowie nach Vorliegen aller sonstigen erforderlichen behördlichen Bewilligungen und Zustimmungserklärungen begonnen werden.
- 5.4. Sollen mehrere Grabungen gleichzeitig durchgeführt werden, erfolgt die Koordination durch die Gemeindestraßenverwaltung. Die Zustimmungswerber haben der Gemeindestraßenverwaltung je eine entscheidungsbefugte Ansprechperson namhaft zu machen. Änderungen der Ansprechperson sind von den jeweiligen

Zustimmungswerbern unaufgefordert und umgehend der Gemeindestraßenverwaltung bekannt zu geben.

- 5.5. Wenn es zur Koordinierung mit anderen Bau- oder Grabungsarbeiten erforderlich ist, kann von der Gemeindestraßenverwaltung ein Termin festgelegt werden, zu dem die Grabungsarbeiten durchgeführt werden müssen.
- 5.6. Die Zustimmung zu den Bauarbeiten kann versagt werden, wenn übergeordnete Interessen (zB. räumliche Interessen im Straßenkörper, Interessen der Verkehrsabwicklung etc.) entgegenstehen. Ebenso kann die Zustimmung versagt werden, wenn die Beanspruchung der öffentlichen Verkehrsfläche wirtschaftlich und technisch vermeidbar ist, insbesondere, wenn geeignete Alternativen bestehen, welche die Beanspruchung der Verkehrsfläche vermeiden oder im Ausmaß verringern. Bestehende gesetzliche und vertragliche Regelungen über die Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen bleiben davon unberührt.
- 5.7. Die Gemeindestraßenverwaltung kann die Zustimmung unter Auflagen erteilen, welche eine zeitliche, räumliche (lagemäßige) oder technisch andere Ausführung als beantragt vorschreiben.
- 5.8. Der Gemeindestraßenverwaltung ist auf deren Verlangen von jedem Zustimmungswerber ein Termin für einen Ortsaugenschein in Anwesenheit einer entscheidungsbefugten Person zu gewähren.

6 BEHEBUNG VON GEBRECHEN

Bei der Behebung von Gebrechen (zB Rohrbrüche udgl.), die sofortige und unaufschiebbare Maßnahmen erfordern, und bei denen die Zustimmung der Gemeindestraßenverwaltung aus zeitlichen Gründen nicht vorab eingeholt werden kann, kann mit den Arbeiten sofort begonnen werden, doch ist spätestens am folgenden Werktag das Ansuchen um Sonderbenützung vorzulegen. Mit Arbeitsbeginn ist jedoch Stadtpolizeikommando Villach unverzüglich und nachweislich schriftlich (zB durch E-Mail) durch den Zustimmungsinhaber zu verständigen.

7 AUFGRABUNGSVERBOTE / VERBOT DER SONDERNUTZUNG

- 7.1. In der Zeit vom 01.12. bis 28.2., sowie für verkehrsreiche Straßen und im Fremdenverkehrsbereich zusätzlich vom 01.06. bis 31.08., weiters für den Bereich der Fußgängerzonen zusätzlich vom 01.07. bis 15.09. eines jeden Jahres, ist die Sondernutzung untersagt.
- 7.2. Nach einem Neubau bzw. einer Sanierung einer Straße sind solche Flächen mit einer Sperrfrist von 5 Jahren für Aufgrabungen belegt.

- 7.3. In begründeten, berücksichtigungswürdigen und dringlichen Ausnahmefällen kann die Gemeindestraßenverwaltung eine Zustimmung zur Vornahme von Grabungsarbeiten und Sondernutzungen während der in Punkt 7.1. und 7.2. genannten Zeiträume erteilen. Der Zustimmungswerber hat im Ansuchen schriftlich nachzuweisen, dass die Arbeiten nicht anders (z.B. mit grabenloser Bauweise) durchführbar sind und eine Verschiebung zeitlich und wirtschaftlich nicht vertretbar wäre. Im Falle der Bewilligung der Grabungsarbeiten während der genannten Sperrfristen kann die Gemeindestraßenverwaltung zusätzliche Auflagen für die Wiederherstellung vorschreiben.

8 PFLICHTEN DES ZUSTIMMUNGSINHABERS

- 8.1. Der Zustimmungsinhaber hat alle Arbeiten nach dem Stand der Technik, der RVS (Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau), den technischen Normen (insbesondere ÖNORM B 2533 -Unterirdische Einbauten in Straßen; Planungsrichtlinien für deren Koordinierung) sowie nach den von der Gemeindestraßenverwaltung vorgeschriebenen Auflagen durchzuführen.
- 8.2. Vor Baubeginn hat sich der Zustimmungsinhaber bei den jeweiligen Versorgungsträgern über das Vorhandensein von Einbauten zu informieren. Bei der Arbeitsdurchführung sind die Vorschriften der Versorgungsträger bezüglich der Sicherung ihrer Einbauten zu beachten.
- 8.3. Funde von historischem oder kulturellem Wert sind zu sichern und unverzüglich der Stadt Villach, Abteilung Museum und Archiv, zu melden.
- 8.4. Die Stadt Villach war im 2. Weltkrieg als wichtiger Verkehrsknotenpunkt zahlreichen Bombardierungen ausgesetzt. Der Zustimmungsinhaber hat daher vor Baubeginn zu überprüfen, ob der Baubereich zum Verdachtsgebiet für das Auffinden von Kriegsrelikten (zB Bomben) gehört und entsprechende Maßnahmen zur Überprüfung und Herstellung der Kampfmittelfreiheit zu setzen. Die Ergebnisse der Überprüfung sind der Gemeindestraßenverwaltung zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Villach leistet keine Gewähr für das Vorliegen einer Kampfmittelfreiheit.
- 8.5. Bei Arbeiten in Straßenzügen, in denen Grüninseln, Grünanlagen oder Bäume vorhanden sind, ist das Einvernehmen mit der Abteilung StadtGrün herzustellen. Die Vorgaben der ÖNORM B1121 „Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind einzuhalten. Zerstörte, beschädigte oder entfernte Bäume, Sträucher und Grünflächen und evtl. Folgeschäden werden entsprechend der ÖNORM L1123 – Wertermittlung und Schadensberechnung von Gehölzen und Vegetationsflächen seitens der Stadt Villach in Rechnung gestellt bzw. auf Kosten des Zustimmungsinhabers erneuert.

Die Entfernung des Bewuchses darf unter Einhaltung der Bestimmungen der Tierartenschutzverordnung ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeiten (15. Februar bis 15. September jeden Jahres) durchgeführt werden. Das anfallende Ast- und Baummaterial ist unverzüglich nach Durchführung der Arbeiten zu beseitigen. Während des Zeitraumes von 15. Februar bis 15. September eines jeden Jahres darf eine Entfernung des Bewuchses nur dann erfolgen, wenn ausgeschlossen werden kann, dass zum Zeitpunkt der Entfernung eine Vogelbrut in dem Bewuchs stattfindet. Für diese Beurteilung ist eine fachkundige Person heranzuziehen.

- 8.6. Nicht abgestimmte Materiallagerungen in Grünflächen sind strengstens verboten und müssen vom Verursacher auf eigene Kosten unverzüglich entfernt und der vorherige Zustand wiederhergestellt werden.

Für die unberechtigte Nutzung der Grünflächen ist vom Zustimmungswerber ein Benützungsentgelt entsprechend der „Tarifordnung für die Sondernutzung von öffentlichem Gut und Privatgrund der Stadt Villach“ zu entrichten. Zusätzlich kann von der Gemeindestraßenverwaltung für jede Übertretung eine Pönale in der Höhe von EUR 500,-- vorgeschrieben werden. Diese Pönale erhöht sich alle 14 Tage um jeweils EUR 500,--, sofern die unberechtigte Nutzung und Wiederherstellung des vorherigen Zustandes noch nicht erfolgt ist.

- 8.7. Bei der Durchführung von Arbeiten hat der Zustimmungsinhaber jede Gefährdung und jede vermeidbare Umweltbelästigung hintanzuhalten. Die Grabungsarbeiten sind zügig und unter größtmöglicher Vermeidung von Emissionen wie Lärm, Staub und Verunreinigungen der Luft, durchzuführen.
- 8.8. Zur Vermeidung unzumutbarer Lärmbelästigungen dürfen nur schallgedämpfte Geräte zum Einsatz kommen.
- 8.9. Baugruben vor Hauseingängen, Geschäftseingängen, Haus- und Grundstückszufahrten udgl. sind tragfähig zu überdecken, damit eine bestimmungsgemäßen Benützung der Liegenschaft jederzeit möglich ist.
- 8.10. Die Eigentümer und Mieter von beeinträchtigten Liegenschaften sind rechtzeitig (zumindest zwei Wochen) vor Baubeginn zu informieren. Generell hat der Zustimmungsinhaber dafür zu sorgen, dass es zu einer möglichst geringen Beeinträchtigung von Liegenschaften kommt und die Bewohner der beeinträchtigten Liegenschaft rechtzeitig mit Informationsblättern über die Baumaßnahmen und den Kontaktdaten des Bauleiters informiert werden.

Die Baustelle ist mit Informationstafeln über den Zweck (z. B. Neuerrichtung Wasserleitung, Instandsetzung Stromversorgung und dgl.) und die Dauer der Arbeiten gut leserlich zu kennzeichnen.

- 8.11. Die Grabungsarbeiten sind unter Einhaltung der bau- und straßenpolizeibehördlichen sowie sonstigen Vorschriften von dazu befugten Personen durchzuführen.
- 8.12 Die Bestimmungen des § 31 Abs 1 StVO 1960 idgF wonach es verboten ist, Einrichtungen zur Regelung und Sicherheit des Verkehrs zu beschädigen, unbefugt anzubringen, zu entfernen, zu verdecken oder in ihrer Lage oder Bedeutung zu verändern, sind einzuhalten.

9 ÜBERWACHUNG DER BAUFÜHRUNG

Wird bei einer Überprüfung durch die Gemeindestraßenverwaltung festgestellt, dass Arbeiten unsachgemäß ausgeführt werden oder den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht entsprechen, kann dem Zustimmungsinhaber die unverzügliche Behebung der festgestellten Mängel aufgetragen werden.

10 ABNAHMEPRÜFUNG

- 10.1. Vom Zustimmungsinhaber sind auf Verlangen der Gemeindestraßenverwaltung Abnahmeprüfungen zu veranlassen. Die Abnahmeprüfungen sind durch die von der Gemeindestraßenverwaltung vorgegebenen Prüfanstalten vorzunehmen. Die Prüfergebnisse sind der Gemeindestraßenverwaltung vorzulegen. Die Gemeindestraßenverwaltung ist nachweislich über den geplanten Termin der Prüfung mind. 3 Tage vorher zu informieren. Die Kosten für die Prüfung sind vom Zustimmungsinhaber zu tragen. Zudem sind die Gemeindestraßenverwaltung und ihre Dienstleister berechtigt, jederzeit zusätzliche, unangekündigte Abnahmeprüfungen durchzuführen. Bei Nichtentsprechen dieser zusätzlichen Abnahmeprüfungen sind die Kosten für die Prüfung durch den Zustimmungsinhaber zu tragen.
- 10.2. Die Auswertung der Ergebnisse aus der Abnahmeprüfung hat gem. RVS zu erfolgen. Die Berechnung allfälliger Abzüge erfolgt ebenso gem. RVS und ist entsprechend der Prüfungen von einer akkreditierten Prüfanstalt durchführen zu lassen und der Gemeindestraßenverwaltung unaufgefordert vorzulegen. Im Falle von Qualitätsabzügen und damit verbundenen Reduktionen bei der verrechenbaren Leistung des Zustimmungsinhabers an den/die Auftraggeber/in, ergeht die Gesamtsumme der Abzüge an die Gemeindestraßenverwaltung zur Abdeckung der somit entstandenen Qualitätsminderung.

11 ERSATZVORNAHME

- 11.1. Kommt der Zustimmungsinhaber einer Verpflichtung nach der Aufgrabungsrichtlinie oder den darauf gegründeten Anordnungen nicht, nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nach, ist die Gemeindestraßenverwaltung berechtigt, die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Zustimmungsinhabers zu bewerkstelligen.
- 11.2. Der Zustimmungsinhaber hat die Kosten der Ersatzvornahme der Gemeindestraßenverwaltung binnen zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe zu ersetzen.
- 11.3. Bei Gefahr in Verzug können durch die Gemeindestraßenverwaltung die erforderlichen Maßnahmen zur unverzüglichen Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Zustimmungsinhabers veranlasst werden.

12 PÖNALE / KONVENTIONALSTRAFE

Bei Überschreitung der Dauer der Baumaßnahmen bzw. sonstiger gröblicher Verletzung der Verpflichtungen aus der Vereinbarung (insbesondere nicht entsprechende Ausführung bzw. Verletzung der Informationspflichten) kann, sofern die Überschreitung oder gröbliche Verletzung nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, für die Sondernutzung von öffentlichem Gut ein Entgelt entsprechend der „Tarifordnung für die Sondernutzung von öffentlichem Gut“ und zusätzlich eine Pönale in Höhe von EUR 2.000,-- pro Verstoß verhängt werden. Die Pönale erhöht sich bei Nichtbeseitigung der Überschreitung bzw. Verletzung ab der dritten Woche um jeweils EUR 500,-- pro Woche.

13 HAFTUNG

- 13.1. Der Zustimmungsinhaber haftet der Stadt Villach für alle unmittelbar oder mittelbar durch ihn hervorgerufenen Schäden und Schadensfolgen, die im Rahmen der bewilligten Maßnahmen entstanden sind. Der Zustimmungsinhaber hat die Stadt Villach gegenüber Ansprüchen, die von Dritten wegen solcher Schäden erhoben werden, schad- und klaglos zu halten.
- 13.2. Der Zustimmungsinhaber hat gegen die Stadt Villach keine Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die am Bestand und Betrieb der bewilligten Einrichtungen durch den Straßenverkehr oder Arbeiten der Straßenverwaltung bzw. deren Bediensteten (insbesondere auch durch die Schneeräumung und Tausalzstreuung) entstehen.
- 13.3. Schäden, die der Zustimmungsinhaber Dritten zufügt (anderen Zustimmungsinhabern) sind im Innerverhältnis abzugelten.

14 BESONDERE BESTIMMUNGEN

- 14.1. Privatrechte, welche den Gemeingebrauch beeinträchtigen, können an öffentlichen Straßen nicht begründet werden. Ein Eigentumserwerb am Straßengrund im Wege der Ersitzung findet nicht statt.
- 14.2. Die Gemeindestraßenverwaltung ist berechtigt, die Änderung oder gänzliche Entfernung bewilligter Leitungen und sonstiger Einbauten im Straßenkörper zu verlangen, wenn dies wegen baulicher Umgestaltung der Straße oder aus Rücksicht des Verkehrs notwendig wird. Im Vertrag mit dem Zustimmungsinhaber ist daher vorzusehen, dass eine Änderung oder Entfernung von Leitungen oder Einbauten wegen baulicher Umgestaltung der Straße oder aus Rücksicht des Verkehrs ohne Entschädigung durch die Gemeindestraßenverwaltung zu erfolgen hat.
- 14.3. Schachtdeckel, Wassereinlaufschächte, Schieberkappen, Hydranten, Schaltkästen Vermessungszeichen und dgl. dürfen im Zuge von Arbeiten nicht ohne die Zustimmung des jeweiligen Verfügungsberechtigten entfernt, abgedeckt oder blockiert werden. Zu Schaltkästen, Masten mit elektrischen Einrichtungen, etc. muss jederzeit ein entsprechender Zugang gewahrt bleiben.
- 14.4. Nach Abschluss der Arbeiten sind Bestandsunterlagen der verlegten Leitungen entsprechend den Vorgaben der Gemeindestraßenverwaltung zur Aufnahme in das GIS System der Stadt Villach zu übergeben. Mit den Bestandsunterlagen ist auch ein Ansprechpartner für weitere Auskünfte zu nennen. Bei Änderung des Ansprechpartners (zB Eigentümerwechsel) ist dies der Gemeindestraßenverwaltung unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- 14.5. Der jeweilige Zustimmungsinhaber hat für die Verkehrssicherheit seiner Anlagen Sorge zu tragen und seine Anlagen laufend instand zu halten.

15 WIDERRUF

- 15.1. Falls der Zustimmungsinhaber seine Verpflichtungen aus der Vereinbarung verletzt, ist die Gemeindestraßenverwaltung berechtigt, die Zustimmung auch nachträglich einzuschränken und erforderlichenfalls auch ganz zu widerrufen.
- 15.2. In einem solchen Fall hat der Zustimmungsinhaber seine Maßnahme binnen angemessener Frist den Erfordernissen anzupassen, falls notwendig, auch gänzlich rückgängig zu machen und den Straßenkörper samt Nebenanlagen wieder in den vorigen Zustand zu versetzen. Der Zustimmungsinhaber hat keinen Anspruch auf Ersatz der ihm dadurch entstehenden Aufwendungen und Nachteile.
- 15.3. Kommt der Zustimmungsinhaber einem solchen Änderungs- oder Rückbauauftrag nicht nach, ist die Gemeindestraßenverwaltung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Zustimmungsinhabers selbst auszuführen oder ausführen lassen.

16 DATENSCHUTZ

- 16.1. Die Stadt Villach ist berechtigt, automatisiert und nicht automatisiert alle benötigten personenbezogenen Daten auf Grund von Art. 6 Abs. 1 DSGVO für Zwecke der Abwicklung des Ansuchens nach den Bestimmungen dieser Richtlinie zu verarbeiten.
- 16.2. Die Stadt Villach ist weiters gemäß Art 6 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, Daten im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von ev. Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
- an das Kontrollamt und im Rahmen der Gemeindeaufsicht durch das Land an beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Landes-Rechnungshof, den Bundes-Rechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - an das Gericht
 - sowie an Versorgungsträger (zB. Wasserwerk, Wirtschaftshof, div. Leitungsträger) sowie Dritte, welche ein berechtigtes Interesse am Erhalt der Daten haben, zu übermitteln.

B. TECHNISCHER TEIL

17 DURCHFÜHRUNG DER ARBEITEN - ALLGEMEINES

- 17.1. Für die Ausführung der Arbeiten gelten die Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS), die einschlägigen technischen Normen i.d.g.F. und die Bestimmungen der Genehmigung.
- 17.2. Sind mehrere Zustimmungsinhaber zeitgleich in einem Bauvorhaben aufgetreten, und lässt sich ein eingetretener Schaden nicht unzweifelhaft einem Zustimmungsinhaber zuordnen, so haften alle Zustimmungsinhaber gegenüber der Stadt Villach solidarisch. Sind an einer Grabung mehrere Leitungsträger beteiligt, so werden ihnen die Kosten nach Maßgabe des sich aus der Aufmaßerstellung ergebenden Schlüssels anteilig vorgeschrieben.
- 17.3. Bei allen Einbauten ist eine Überdeckung von mindestens 80 cm in Fahrbahnen und außerhalb von Fahrbahnen, gemessen von der Oberfläche der Verkehrsfläche, über dem höchsten Leitungs- oder Einbauteil einzuhalten, sofern nicht in anderen Vorschriften größere Tiefen gefordert werden. Die Unterschreitung der o.a. Überdeckungshöhen sind im Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung möglich, wenn geeignete Maßnahmen getroffen werden.

- 17.4. Um eine optimale Verdichtung des Grabens bzw. Instandsetzung der Verkehrsfläche sicherzustellen, ist eine Mindestgrabenbreite von 0,40 m vorzusehen.
- 17.5. Bei Hohlräumen und durch Grabungsarbeiten verursachte Schäden am angrenzenden Belag (Ausbrüche, Rissbildungen, Setzungen, Aufwölbungen udgl.) sind diese Bereiche mit einer Mehrbreite von 20 cm nachzuschneiden, die gebundenen Schichten zu entfernen und entsprechend den Vorgaben zu Verfüllen und zu verdichten.
- 17.6. Sämtliches Pölungsmaterial, Anker etc. sind grundsätzlich zu entfernen. Es darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeindestraßenverwaltung belassen werden, wenn dies aus zwingenden technischen Gründen erforderlich sein sollte.
- 17.7. Wenn außerhalb des unmittelbaren Baustellenbereiches Schäden durch baustellenbedingte Maßnahmen (Verkehrsumleitung, Baustellenverkehr und/oder Baustellenfahrzeuge) verursacht werden, sind diese aufgetretenen Schäden nach den Anordnungen der Gemeindestraßenverwaltung zu beheben. Nötigenfalls sind die betroffene Straßenfläche (Fahrbahn, Gehsteig, udgl.), die Randleisten oder/und Pflasterflächen auf Kosten des Zustimmungsinhabers neu herzustellen. Diese Leistungen sind gleichzeitig mit den Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. Schäden, die bereits vor Beginn der Bauarbeiten bestanden haben, sind vom Zustimmungsinhaber zwecks Beweissicherung zu dokumentieren und der Gemeindestraßenverwaltung bekannt zu geben.
- 17.8. Bei Grabungen im Randleisten- und Entwässerungsbereich (Rigol, Entwässerungsmulde Spitzgraben, etc.) sind diese nach den Anordnungen der Gemeindestraßenverwaltung ordnungsgemäß wiederherzustellen. Bei Querungen sind diese Bauteile vorsichtig abzubrechen und neu zu versetzen (keine Unterminierung).
- 17.9. Befinden sich im Aufgrabungsbereich Bodenmarkierungen, sind diese sofort nach Abschluss der provisorischen Instandsetzung, vom Zustimmungsinhaber wieder aufzubringen.
- 17.10. Die Überprüfung der Funktionalität der Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung im betroffenen Straßenabschnitt und der Nachweis über die Reinigung (Foto etc.) und Funktionstüchtigkeit (gegebenenfalls Kamera-Befahrung) ist auf Verlangen der Gemeindestraßenverwaltung durchzuführen. Die Gemeindestraßenverwaltung kann bei Bedarf eine Kamera-Befahrung vor Baubeginn vorschreiben.
- 17.11. Der Zustimmungsinhaber bzw. sein mit den Arbeiten beauftragter Bauführer hat die Baustelle nach Durchführung der Arbeiten unverzüglich zu räumen und zu säubern. Eventuell an der Verkehrsfläche haftende Beton- oder Asphaltreste sind vorsichtig zu entfernen und abzuführen.
- 17.12. Die Fertigstellung der Arbeiten ist der Gemeindestraßenverwaltung unter Verwendung des Formblattes schriftlich (Online, Post, E-Mail) bekannt zu geben. Darüber hinaus ist,

sofern vereinbart, unverzüglich ein Termin zur Abnahme bzw. zum Aufmaß der Abstattungsfläche zu vereinbaren.

- 17.13. Befinden sich im Grabungsbereich Pflasterungen, Randsteine, Verkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen, usw. so sind diese, sofern nicht anders vereinbart, schonend abzutragen und gemäß den Anordnungen der Gemeindestraßenverwaltung auf Kosten des Zustimmungsinhabers auf einen geeigneten Lagerplatz zu führen und dort bis zur Wiederverwendung geordnet zu lagern

18 ART DER WIEDERHERSTELLUNG DES STRASSENGRUNDES

- 18.1. Bei der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der öffentlichen Verkehrsflächen wird zwischen provisorischer und definitiver Instandsetzung unterschieden.

Im Rahmen der Genehmigung der Aufgrabung wird seitens der Gemeindestraßenverwaltung die Art der Wiederherstellung des Straßengrundes festgelegt. Je nach Zustand der Straße wird eine der folgenden Wiederherstellungsarten vorgeschrieben:

1. *Herstellung der definitiven Instandsetzung unmittelbar nach der Aufgrabung*

Nach Beendigung der Grabarbeiten ist der öffentliche Straßengrund sofort durch den Zustimmungsinhaber auf eigene Kosten und Gefahr endgültig instand zu setzen. Durch den Entfall der Beruhigungsfrist hat der Zustimmungsinhaber den Aufbau der Verfüllung derart herzustellen, dass setzungsbedingte Schäden ausgeschlossen werden und keine weiteren Instandhaltungsmaßnahmen aus der Aufgrabung resultieren. Sollte es aufgrund der Arbeiten trotzdem zu Schäden kommen, hat der Zustimmungsinhaber umgehend eine Sanierung auf seine Kosten und Gefahr einzuleiten.

2. *Herstellung einer provisorischen Instandsetzung und spätere endgültige Instandsetzung*

Nach Beendigung der Grabarbeiten ist der öffentliche Straßengrund sofort durch den Zustimmungsinhaber auf eigene Kosten und Gefahr provisorisch instand zu setzen.

Bis zur endgültigen Wiederherstellung hat der Zustimmungsinhaber dafür Sorge zu tragen, dass eine gefahrlose Benützung des öffentlichen Straßengrundes gewährleistet ist. Die endgültige Wiederherstellung wird nach einer angemessenen Beruhigungsfrist von der Gemeindestraßenverwaltung auf Kosten des Zustimmungsinhabers veranlasst. Die Gemeindestraßenverwaltung kann sich hierzu eines befugten Unternehmens bedienen.

Sollte die endgültige Instandsetzung nicht innerhalb von 2 Jahren nach dem Aufgrabungsbeginn erfolgen, wird die endgültige Instandsetzung entsprechend Punkt 3. als Abstattungsbetrag vorgeschrieben.

3. *Herstellung einer provisorischen Instandsetzung und Ablöse (Entrichtung eines Abstattungsbetrages) der endgültigen Instandsetzung*

Nach Beendigung der Grabarbeiten ist der öffentliche Straßengrund sofort durch den Zustimmungsinhaber auf eigene Kosten und Gefahr provisorisch instand zu setzen.

Die Kosten der endgültigen Wiederherstellung werden von der Gemeindestraßenverwaltung durch einen Abstattungsbetrag vorgeschrieben.

Der Abstattungsbetrag wird auf Basis der Einheitspreise des jeweils gültigen Jahresauftrages „Straßeninstandsetzung“ der Gemeindestraßenverwaltung errechnet und dem Zustimmungsinhaber vorgeschrieben

Die von der Stadt Villach nach den Bestimmungen dieser Aufgrabungsrichtlinie eingenommenen Abstattungsbeträge sind zweckentsprechend für endgültige Instandsetzungen im Sinne dieser Richtlinie zu verwenden.

18.2. Die Gemeindestraßenverwaltung behält sich zudem eine Kombination der Wiederherstellungsarten vor.

19 UMFANG DER WIEDERHERSTELLUNG

19.1. Im Rahmen der Genehmigung der Aufgrabung wird seitens der Gemeindestraßenverwaltung der grundsätzliche Umfang der Wiederherstellung des Straßengrundes festgelegt.

19.1.1 Neubaustraßen oder Straßen mit einem Deckenalter von unter 10 Jahren:

Bei Eingriffen in den Straßenkörper ist generell die Deckschicht über die gesamte Fahrbahnbreite wiederherzustellen, wobei die Qualität des eingebrachten Mischgutes zumindest dem Bestand zu entsprechen hat (z.B. Einbau mit Asphaltfertiger).

19.1.2 Bestandstraßen die nicht Punkt 19.1.1 entsprechen:

Bei Eingriffen in 2- oder mehrstreifige Straßenabschnitte hat die Instandsetzung der Deckschicht über den kompletten Fahrstreifen, bzw. bis zur nächsten Naht zu erfolgen.

Bei Eingriffen in 1-streifige Straßenabschnitte ist die Deckschicht über die gesamte Straßenbreite herzustellen.

19.1.3 Geh und Radwege:

Bei Grabungen in einem Geh- und/oder Radweg, der eine Breite bis einschließlich 2,00 m aufweist, wird der Geh- und/oder Radweg in seiner gesamten Breite endgültig instandgesetzt.

Beträgt der Instandsetzungsbereich bei Geh- und/oder Radwegen über 2,0m Breite mehr als die Hälfte der Geh- und/oder Radwegbreite, so wird der Geh- und/oder Radweg in seiner gesamten Breite endgültig instandgesetzt. Erreicht dieser Bereich nicht die Hälfte der Geh und/oder Radwegbreite, so bleibt die endgültige Instandsetzung auf den Aufgrabungs- und Setzungsbereich beschränkt, dies unter der Voraussetzung, dass im Geh- und/oder Radweg nur eine Arbeitslängsfuge entsteht.

20 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Richtlinie wurde am 30. September 2022 im Gemeinderat beschlossen und tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenbenützungsordnung vom 20. März 1992 außer Kraft.